

KULTURABKOMMEN

G r o ß b r i t a n n i e n

"Kulturabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung  
und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Groß-  
britannien und Nordirland"

BGBI. Nr. 60/1953

Der Bundespräsident erklärt das am 12. Dezember 1952 in Wien unterzeichnete Kulturübereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland, welches also lautet:

### Kulturübereinkommen

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland und die Österreichische Bundesregierung,

von dem Wunsche beseelt, ein Übereinkommen zu schließen, das durch freundschaftlichen Austausch und Zusammenarbeit ein Höchstmaß an Verständnis in ihren beiden Ländern für die geistige, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit sowie die Lebensweise des anderen Landes anstreben soll,

haben für diesen Zweck bevollmächtigte Vertreter ernannt, die, von ihren Regierungen entsprechend ermächtigt,

wie folgt übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Jede vertragschließende Regierung wird für die Schaffung von Lehrkanzeln, Dozenten, Lektoraten und Lehrgängen über Sprache, Literatur und Geschichte des Gebietes der anderen Regierung und sonstige sich auf dieses Land beziehende Sachgebiete an Hochschulen und anderen Lehranstalten ihres Staatsgebietes eintreten.

#### Artikel II.

Jeder vertragschließenden Regierung wird gestattet, kulturelle Institute innerhalb des Staatsgebietes der anderen zu errichten und zu unterstützen, vorausgesetzt, daß die maßgebenden allgemeinen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes über die Errichtung und die Tätigkeit solcher Institute eingehalten werden.

### Cultural Convention

between the Austrian Federal Government and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The Austrian Federal Government and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Desiring to conclude a Convention for the purpose of promoting by friendly interchange and cooperation the fullest possible understanding in each of their respective countries of the intellectual, artistic and scientific activities as well as of the ways of life of the other country;

Have accordingly appointed Plenipotentiaries for the purpose, who, being duly authorised to this effect by their respective Governments;

Have agreed as follows:

#### Article I.

Each Contracting Government shall encourage the creation, at Universities, and other educational institutions in its territory, of Professorial Chairs, Readerships, Lectureships, and courses in the language, literature and history of the country of the other Contracting Government and in other subjects concerning that country.

#### Article II.

Each Contracting Government shall be permitted to establish and assist cultural Institutes in the territory of the other, provided that the requirements of the local law with regard to the establishment and conduct of such Institutes are complied with. The term "Institute" shall include academic and cultural

Unter dem Wort „Institut“ sind akademische und kulturelle Anstalten, österreichisch-britische Gesellschaften, Bibliotheken, Leihstellen für Filme und Schallplatten und andere Einrichtungen zu verstehen, die dem Zweck des vorliegenden Übereinkommens dienen.

#### Artikel III.

Die vertragschließenden Regierungen werden den Austausch von Lehrkräften an Hochschulen und anderen Lehranstalten, von Studierenden der Hoch- und Mittelschulen sowie von Vertretern der Wissenschaft und Repräsentanten geistiger und anderer Berufe ihres Staatsgebietes fördern.

#### Artikel IV.

Jede vertragschließende Regierung wird in ihrem Staatsgebiet im Rahmen der verfügbaren Mittel Stipendien schaffen, die dem Zweck dienen sollen, Staatsangehörigen der anderen vertragschließenden Regierung zu ermöglichen, Studien, eine berufliche Fortbildung oder eine Forschungsarbeit weiterzuverfolgen oder in Angriff zu nehmen.

#### Artikel V.

Die vertragschließenden Regierungen werden die engste Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Gesellschaften sowie den erzieherischen und beruflichen Organisationen ihrer beiderseitigen Staatsgebiete fördern, um dem vorliegenden Übereinkommen Wirksamkeit zu verleihen.

#### Artikel VI.

Die vertragschließenden Regierungen werden erwägen, ob und unter welchen Bedingungen ein innerhalb des Staatsgebietes der einen erworbener akademischer Grad, ein solches Diplom oder Studienzeugnis für akademische oder in entsprechenden Fällen für berufliche Zwecke dem bezüglichen, innerhalb des Staatsgebietes der anderen erworbenen akademischen Grad, Diplom oder Studienzeugnis gleichgesetzt werden kann.

#### Artikel VII.

Jede vertragschließende Regierung wird die andere bei der Verbreitung der Kenntnis der Kultur der einen in dem Land der anderen durch folgende Mittel unterstützen:

- a) Bücher, Zeitschriften und sonstige Publikationen;
- b) Vorträge;
- c) Konzerte;
- d) Kunstausstellungen und andere Ausstellungen;
- e) Dramatische und musikalische Darbietungen;
- f) Radio, Filme, Schallplatten und sonstige mechanische Reproduktionsmittel.

centres, Anglo-Austrian associations, libraries, film libraries, gramophone libraries and other organisations dedicated to the purpose of the present Convention.

#### Article III.

The Contracting Governments shall encourage the interchange between their territories of university and school teachers, students, research workers and representatives of other professions and occupations.

#### Article IV.

Each Contracting Government shall in its own territory, and within available financial means, provide scholarships in such manner as to enable nationals of the other Contracting Government to pursue or undertake studies, technical training or research.

#### Article V.

The Contracting Governments shall encourage the closest cooperation between the learned societies and educational and professional organisations of their respective territories for the purpose of giving effect to the present Convention.

#### Article VI.

The Contracting Governments shall consider whether, and under what conditions, a degree, diploma or certificate issued in the territory of one of them may be accepted as equivalent to a corresponding degree, diploma or certificate issued in the territory of the other for academic purposes and in appropriate cases for professional purposes.

#### Article VII.

Each Contracting Government shall assist the other in making the culture of the country of the former better known in the country of the latter by means of:

- (a) Books, periodicals and other publications;
- (b) Lectures;
- (c) Concerts;
- (d) Fine Art and other exhibitions;
- (e) Dramatic and musical performances;
- (f) Radio, films, gramophone records and other mechanical means of reproduction.

#### Artikel VIII.

a) Jede vertragschließende Regierung wird im Rahmen ihrer Gesetzgebung jede Erleichterung bei der Einfuhr der für den Zweck des vorliegenden Übereinkommens notwendigen Ausstattungen, wie Bilder und anderes Ausstellungsmaterial, ferner Bücher, Filme und Schallplatten, aus dem Staatsgebiet der anderen in ihr eigenes gewähren;

b) jede vertragschließende Regierung wird im Rahmen ihrer Gesetzgebung jede Erleichterung bei der Einfuhr von Material, das ausschließlich für den Betrieb der in Artikel II des vorliegenden Übereinkommens genannten kulturellen Institute erforderlich ist, wie Grammophone, Rundfunkapparate, Filmprojektoren und Fahrzeuge, aus dem Staatsgebiet der anderen in ihr eigenes gewähren.

#### Artikel IX.

Zum Zwecke der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens wird eine ständige, aus sechs Mitgliedern bestehende gemischte Kommission aufgestellt werden. Diese Kommission wird aus zwei Sektionen bestehen, und zwar einer aus österreichischen Mitgliedern mit ihrem Sitz in Wien und einer anderen, aus britischen Mitgliedern mit ihrem Sitz in London. Jede Sektion wird drei Mitglieder umfassen. Das britische Auswärtige Amt wird, in Übereinkunft mit den entsprechenden Regierungsämtern des Vereinigten Königreiches, die Mitglieder der britischen Sektion ernennen und das österreichische Bundesministerium für Unterricht wird, in Übereinkunft mit den entsprechenden Regierungsämtern der Österreichischen Bundesregierung, die Mitglieder der österreichischen Sektion ernennen. Jede vertragschließende Regierung wird die Bedingungen für die Bestellung der Mitglieder ihrer eigenen Sektion festsetzen und die Vollmacht haben, Ersatzmitglieder zu ernennen.

#### Artikel X.

Die vollzählig gemischte Kommission wird innerhalb von zwölf Monaten, angefangen von dem Tage, an dem das vorliegende Übereinkommen in Kraft tritt, und von da an im Falle des Bedarfs, mindestens aber alle zwei Jahre, zusammentreten. Die Zusammenkünfte werden abwechselnd in Österreich und im Vereinigten Königreich stattfinden. Bei diesen Zusammenkünften wird ein siebentes, von der Regierung desjenigen Staates, in dem die Zusammenkunft stattfindet, ernanntes Mitglied den Vorsitz führen.

#### Artikel XI.

Die gemischte Kommission und jede ihrer Sektionen werden berechtigt sein, zusätzliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder als Berater für besondere Fragen zu kooptieren.

#### Article VIII.

(a) Each Contracting Government shall give every facility within the limits of its legislation for the importation, into its own territory from the territory of the other, of equipment necessary for the purpose of the present Convention, such as pictures and other material for exhibition, books, films and gramophone records.

(b) Each Contracting Government shall give every facility within the limits of its legislation for the importation, into its territory from the territory of the other, of equipment, such as gramophones, radio sets, film projectors, and vehicles, which is required solely for the running of the cultural Institutes mentioned in Article II of the present Convention.

#### Article IX.

For the purpose of the application of the present Convention a permanent Mixed Commission consisting of six members shall be set up. This Commission shall be divided into two Sections, one composed of Austrian members sitting in Vienna and the other of British members sitting in London. Each Section shall consist of three members. The Austrian Ministry of Education, in agreement with the competent departments of the Austrian Federal Government, shall nominate the members of the Austrian Section and the Foreign Office, in agreement with the competent departments of the Government of the United Kingdom, shall nominate the members of the British Section. Each Contracting Government shall fix the terms on which the members of its own Section are appointed and shall have the power to nominate alternative members.

#### Article X.

The complete Mixed Commission shall meet within twelve months of the date on which the present Convention shall enter into force, and thereafter when necessary, but not less often than once every other year. Meetings shall be in Austria and the United Kingdom in turn. For the purpose of these meetings the Commission shall be presided over by a seventh member appointed by the Government in whose country the meeting is taking place.

#### Article XI.

The Mixed Commission and each Section thereof shall be authorised to coopt additional members without voting powers as advisers on special questions.

#### Artikel XII.

Die gemischte Kommission wird ihre eigene Geschäftsordnung festsetzen.

#### Artikel XIII.

Es wird eine der ersten Aufgaben der gemischten Kommission sein, in einer Vollversammlung ausführliche Vorschläge für die Durchführung des vorliegenden Übereinkommens zu erstatten, welche dann von den vertragsschließenden Regierungen geprüft werden. Bei ihren weiteren Zusammenkünften wird die gemischte Kommission die Lage überprüfen und kann weitere Vorschläge ausarbeiten oder Änderungen ihrer früheren Empfehlungen den vertragsschließenden Regierungen zur Prüfung vorschlagen.

#### Artikel XIV.

Jede vertragsschließende Regierung kann fallweise geeignete Organisationen oder Personen namhaft machen, die mit der Durchführung von Aufgaben, welche für die Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens erforderlich sind, betraut werden sollen.

#### Artikel XV.

In dem vorliegenden Übereinkommen bedeuten

- a) die Worte „Staatsgebiet“ und „Land“ in bezug auf die Regierung des Vereinigten Königreiches das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nord-Irland, in bezug auf die Österreichische Bundesregierung die Republik Österreich;
- b) das Wort „Staatsangehöriger“ bedeutet in bezug auf die Regierung des Vereinigten Königreiches Staatsbürger des Vereinigten Königreiches und Kolonien, die ihren ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-Irland haben, in bezug auf die Österreichische Bundesregierung Staatsangehörige der Republik Österreich, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

#### Artikel XVI.

Die Verpflichtung der beiderseitigen Staatsbürger, sich an die gesetzlichen oder sonstigen allgemeingültigen Vorschriften zu halten, welche in den Gebieten der beiden vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Einreise, des Aufenthaltes und der Ausreise von Ausländern in Geltung stehen, wird durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

#### Article XII.

The Mixed Commission shall make its own rules of procedure.

#### Article XIII.

One of the first tasks of the Mixed Commission shall be to draw up at a full meeting detailed proposals for the application of the present Convention which shall then be considered by the Contracting Governments. At its further meetings the Mixed Commission shall review the position and may draw up further proposals or suggest modifications to its previous recommendations for consideration by the Contracting Governments.

#### Article XIV.

Each Contracting Government may designate from time to time appropriate organisations or persons to execute measures designed to ensure the fulfilment of the provisions of the present Convention.

#### Article XV.

In the present Convention

- (a) The expressions "territory" and "country" shall mean, in relation to the Austrian Federal Government, the Republic of Austria and, in relation to the Government of the United Kingdom, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;  
and
- (b) the expression "nationals" shall mean, in relation to the Austrian Federal Government, citizens of the Republic of Austria ordinarily resident in Austria, and in relation to the Government of the United Kingdom, citizens of the United Kingdom and Colonies, ordinarily resident in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

#### Article XVI.

Nothing in the present Convention shall be deemed to affect the obligation of any person to comply with the laws and regulations in force in the territory of either Contracting Government concerning the entry, residence and departure of foreigners.

#### Artikel XVII.

Das vorliegende Übereinkommen wird ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in London stattfinden. Das Übereinkommen wird am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

#### Artikel XVIII.

Das vorliegende Übereinkommen wird für eine Mindestdauer von fünf Jahren in Kraft bleiben. Von da an wird es, wenn es nicht von einer der beiden vertragschließenden Regierungen mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Zeit gekündigt wurde, weiterhin in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an dem eine der beiden vertragschließenden Regierungen der anderen die Kündigung notifiziert hat.

Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen gefertigt und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Wien, am 12. Dezember 1952, in englischer und deutscher Sprache mit der Maßgabe, daß beide Texte die gleiche Geltung haben.

Für die Österreichische Bundesregierung:  
Leopold Figl Ernst Kolb

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland:  
Harold Caccia

#### Article XVII.

The present Convention shall be ratified. The exchange of the instruments of ratification shall take place in London. The Convention shall enter into force on the 15<sup>th</sup> day after the exchange of the instruments of ratification.

#### Article XVIII.

The present Convention shall remain in force for a minimum period of five years. Thereafter, if not denounced by either Contracting Government not less than six months before the expiry of that period, it shall remain in force until the expiry of six months from the day on which either Contracting Government has given to the other notice of denunciation.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna the twelfth day of December nineteen hundred and fifty-two, in German and English, both texts being equally authentic.

For the Austrian Federal Government:  
Leopold Figl Ernst Kolb

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:  
Harold Caccia

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich dessen gewissenhafte Erfüllung.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Unterricht und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 3. Feber 1953.

Der Bundespräsident:  
Körner

Der Bundeskanzler:  
Figl

Der Bundesminister für Unterricht:  
Kolb

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:  
Gruber

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 10. April 1953 in London stattgefunden hat, ist das Übereinkommen gemäß seinem Artikel XVII am 25. April 1953 in Kraft getreten.

Raab